

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 11.07.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLII. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1923.) 56. Stück.

Inhalt:

- Nr. 177. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1923 zwecks Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. August 1882 zur Ausführung der §§ 65 bis 82 des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.
- Nr. 178. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juli 1923, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- Nr. 179. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1923 zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923.
- Nr. 180. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1923, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.
- Nr. 181. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1923, betreffend Änderung der Taxe für den Lotfendienst der oldenburgischen Flußlotfen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Brafer Hafen.
- Nr. 182. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juli 1923, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlags zur Eisfether Lotsentaxe.
- Nr. 183. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1923 zur Abänderung der Bekanntmachung vom 9. September 1911, betreffend Vorschriften über Erteilung von Schiffspatenten über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser und der unteren Hunte.
-

Nr. 177.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zwecks Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. August 1882 zur Ausführung der §§ 65 bis 82 des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend den Forstbiefstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Oldenburg, den 4. Juli 1923.

Die im § 5 der Bekanntmachung vom 15. August 1882 festgesetzten Pfändungsgebühren werden bis auf weiteres auf das 5000fache erhöht.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 4. Juli 1923.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 178.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 4. Juli 1923.

Der § 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken wird durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

Die Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel pp. in den Apotheken, werden hiermit auf Dicodid (Dihydrokodeinon) und seine Salze ausgedehnt. In dem Verzeichnis zu den Vorschriften ist einzufügen:

„Dicodid (Dihydrokodeinon) und seine Salze . . . 0,3 g“

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Dicodid (Dihydrokodeinon) oder seine Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Sedoch ist die wiederholte Abgabe von Dicodid (Dihydrokodeinon) und seinen Salzen gestattet, wenn es nicht in einfacher Lösung oder einfacher Verreibung, sondern als Zusatz zu andern arzneilichen Zubereitungen verschrieben wird und der Gesamtgehalt der Arznei an Dicodid (Dihydrokodeinon) oder seinen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt, findet dies keine Anwendung.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen des vorstehenden Absatzes ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzt oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigefügten Vermerk untersagt worden ist.

Oldenburg, den 4. Juli 1923.

Staatsministerium.

Stein.

Nr. 179.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923.

Oldenburg, den 6. Juli 1923.

Auf Grund des § 14 der Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923 bestimmt das Staatsministerium zur Ausführung dieser Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, was folgt:

§ 1.

Die Verteilung und die Zuweisung der im § 1 der

Verordnung genannten Personen an die Gemeinden erfolgt durch das Ministerium der sozialen Fürsorge auf die Amtsbezirke, die Städte I. Klasse und den Landesteil Lübeck. Die Unterverteilung wird in den Amtsbezirken durch die Ämter und im Landesteil Lübeck durch die Regierung vorgenommen.

§ 2.

Zur Vornahme von Anordnungen und Maßnahmen nach den §§ 8 Absatz 1 und 2, und 9 Absatz 3 der Verordnung sind im Landesteil Oldenburg die Ämter, für die Städte I. Klasse das Ministerium der sozialen Fürsorge und im Landesteil Lübeck die Regierung zuständig.

§ 3.

Anträge auf Nachprüfung und anderweitige Festsetzung der von den Gemeindebehörden im Falle des § 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung festgesetzten Vergütung sind binnen einer Ausschlussfrist von 1 Woche, beginnend mit dem Tage der Zustellung der Verfügung der Gemeindebehörden oder der Veröffentlichung der Festsetzung der allgemeinen Sätze, bei den Gemeindebehörden oder bei den im § 2 genannten Stellen zu stellen.

§ 4.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge wird ermächtigt, die den Gemeindebehörden erteilten Befugnisse unmittelbar auszuüben oder sie auf die im § 2 genannten anderen Stellen zu übertragen.

§ 5.

Gegen die Inanspruchnahme von Räumen oder die Anforderung von Einrichtungsgegenständen oder Verpflegung durch die Gemeinden ist die Beschwerde an die im § 2 genannten Stellen im Falle des § 4 an das Staatsministerium zulässig.

Gegen die Entscheidung der Ämter und der Regierung Gutin ist weitere Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig.

Die Entscheidungen des Staatsministeriums nach Absatz 1 und die des Ministeriums der sozialen Fürsorge nach Absatz 2 sind endgültig.

§ 6.

Beschwerden nach § 5 Absatz 1 und 2 sind binnen einer Ausschlußfrist von 1 Woche, beginnend mit dem Tage der Zustellung der Verfügung der Gemeindebehörden oder der Entscheidung der Ämter und der Regierung bei der Gemeindebehörde oder den Ämtern oder der Regierung, oder unmittelbar bei den für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Absatz 1 und 2 zuständigen Stellen einzulegen.

§ 7.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 24. Febr. 1923 wird aufgehoben.

Für die endgültige Unterbringung bleibt die zur Ausführung des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassene Verordnung des Staatsministeriums vom 8. März 1923 mit Ausnahme des § 6, der hiermit aufgehoben wird, sowie die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Unterbringung der im besetzten und Einbruchgebiet aus ihren Wohnungen entfernten Personen vom 5. Juni 1923 unberührt.

§ 8.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1923.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Stein.

Nr. 180.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelots-Gebühren-Ordnung.

Oldenburg, den 6. Juli 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 13 der Seelots-Gebührenordnung vom 21. November 1922 (Gesetzblatt XLI, S. 1474 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1923 (Gesetzblatt XLII, S. 299/300) erhält folgenden Wortlaut:

Die in den §§ 2, 8, 12 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 600fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1923.

Ministerium des Verkehrs.

K. Weber.

Nr. 181.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Tage für den Lotsendienst der oldenburgischen Flußlotsen auf der Wejer von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 6. Juli 1923.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium folgendes:

I.

Der § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 686/687) erhält folgende Fassung:

Die in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze werden bis auf weiteres auf das 6500fache erhöht.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 182.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Eisflether Lotsentage.

Oldenburg, den 6. Juli 1923.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, die Bestimmungen im § 1 Ziffer 13 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 1316) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII, S. 397) wie folgt zu ändern:

I.

Der § 10 Ziffer 13 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Zu dem Gesamtbetrage der in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 650 000 v. H. erhoben. Eine Staffelung des Zuschlages nach Größe der Fahrzeuge findet nicht statt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Juli 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 183.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung vom 9. September 1911, betreffend Vorschriften über Erteilung von Schiffspatenten über die regelmäßige Untersuchung der Schiffe auf der Weser und der unteren Hunte.

Oldenburg den 7. Juli 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. September 1911, wie folgt, geändert:

§ 1.

Die in den §§ 6 und 11 genannten, durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1923 — G. Bl. S. 65 — neu festgesetzten Gebühren werden auf das zehnfache erhöht.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.